

«Liechtensteiner Holdinggesellschaften für Schweizer Unternehmer», Interessante Beispiele aus der Praxis



20. Oktober 2021

Martin A. Meyer | Managing Partner, WeTrust Tax AG

Martina Walt | Partner, PwC Liechtenstein

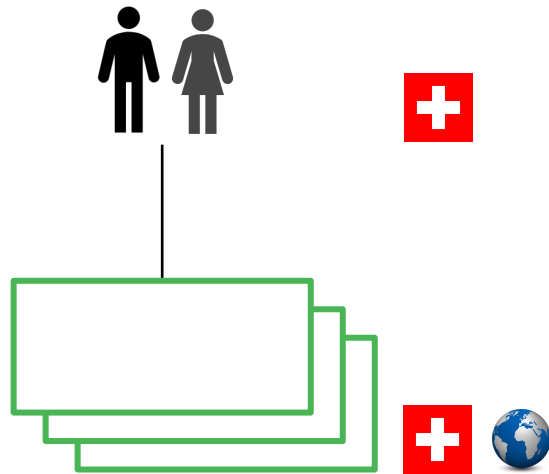
Ausgangssituation



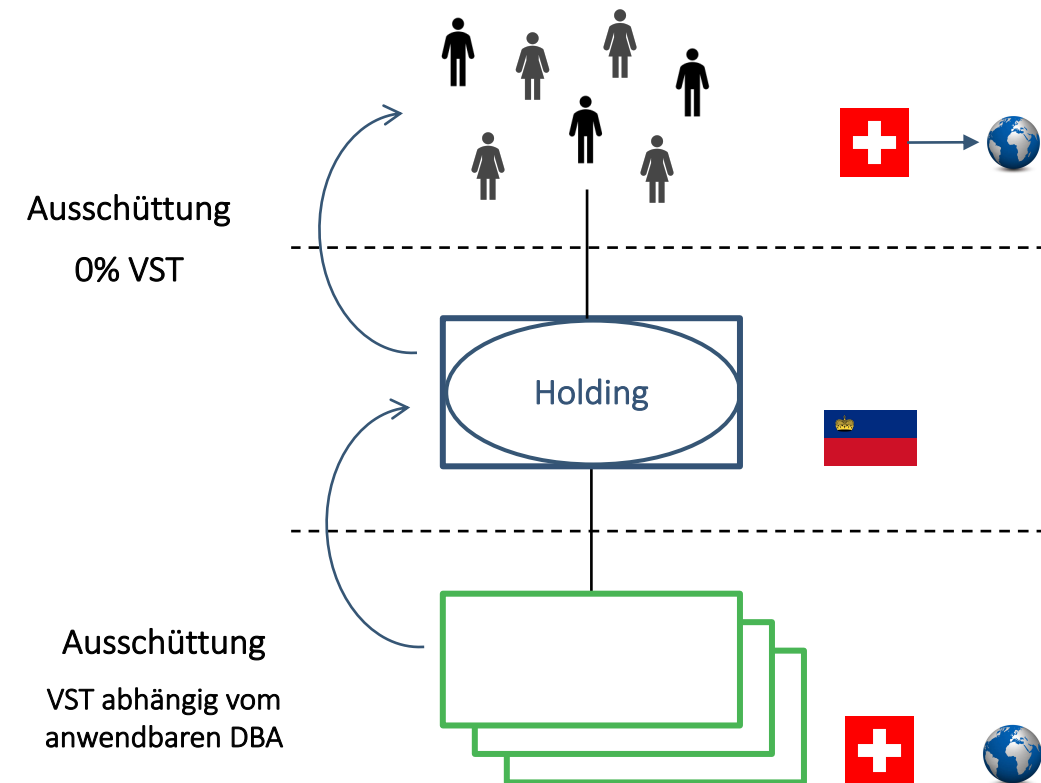
- Schweizer Unternehmer mit operativ tätigen Beteiligungen in der Schweiz
- Sog. «Erbenholding» als Nachfolgelösung für Schweizer Aktionäre bzw. Aktionärsfamilien
- Im Laufe der Zeit verlegen einzelne Familienmitglieder erfahrungsgemäss den Wohnsitz ins Ausland
- Schweizer Verrechnungssteuer problematisch bei Aktionären mit Wohnsitz im Ausland
- Liechtensteiner Holding als geeignete Option für generationenübergreifende Nachfolgelösung

Ausgangslage und Ziel-Struktur

Ist-Struktur



Soll-Struktur



Lösungsansatz «Quasifusion»



- Gründung NewCo in Liechtenstein
- Einbringung Beteiligungen in NewCo
- Steuerliche Risiken
 - Transponierung
 - Realisierung stiller Reserven in der Schweiz
 - Altreserven
 - Emissionsabgabe

Steuerliche Risiken

Transponierung, Art. 20a Abs. 1 lit. b DBG



Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Artikel 20a Absatz 1 Buchstabe b gilt:

- der Erlös aus der **Übertragung einer Beteiligung** am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft
- aus dem **Privatvermögen in das Geschäftsvermögen** einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person,
- an welcher der Veräusserer oder Einbringer **nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent** am Kapital beteiligt ist,
- soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die **Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen nach Artikel 20 Absätze 3–7 übersteigt**;
- dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

Steuerliche Risiken

Realisierung stiller Reserven in der Schweiz, Art. 58 DBG / Art. 24 StHG



- **Besteuerung stiller Reserven**

- Verkehrswert Aktiven > steuerlich massgebender Buchwert
- Verkehrswert Passiven < steuerlich massgebender Buchwert

- **Echte Realisation**

- Der Abgang eines Vermögensgegenstandes der Unternehmung gegen eine geldwerte Gegenleistung löst eine tatsächliche Realisation aus. Die Differenz zwischen dem Buchwert des Gegenstandes und der erhaltenen Summe als Gegenleistung ist steuerbar

- **Buchmässige Realisation**

- Ein Unternehmen, welches in seiner Buchhaltung ein Aktivum aufwertet oder ein Passivum abwertet, löst allgemein die Besteuerung, der auf diese Weise realisierten stillen Reserven, aus.

- **Steuersystematische Realisation**

- Überführung aus dem Geschäftsvermögen ins Privatvermögen (Privatentnahme)
- Überführung ins Ausland

Steuerliche Risiken

Altreserven



- Unter dem Begriff „**Altreservenpraxis**“ wird die Verweigerung der Rückerstattung der Verrechnungssteuer verstanden, wenn eine schweizerische Beteiligung aus einem Land, aufgrund dessen DBA mit der Schweiz keine oder nur eine teilweise Rückerstattung der Verrechnungssteuer geltend gemacht werden könnte, in ein Land transferiert wird, welches im Verhältnis zur Schweiz vorteilhaftere Rückerstattungskonditionen aufweist
- Bestimmung der Altreserven
 - **Passiventest** (ausschüttbare Mittel):
 - Gem. Handelsrecht zulässige ausschüttbare Mittel der obersten Schweizer-Gesellschaft
 - Massgebend: Letzte Bilanz vor der Umstrukturierung
 - **Aktiventest** (nicht betriebsnotwendige Mittel):
 - Grundsätzlich: Zur Erfüllung des betrieblichen Zwecks der Gesellschaft nicht notwendige Mittel
 - Sind nicht betriebsnotwendige Mittel von (in- und ausländischen) Tochtergesellschaften der Schweizer-Gesellschaft handelsrechtlich ausschüttbar, so werden diese mitberücksichtigt
 - Massgebend: Zeitpunkt der Umstrukturierung

Steuerliche Risiken

CH-Emissionsabgabe / LI-Gründungsabgabe



- Eidgenössische Stempelabgaben aufgrund Zollvertrag vom 29. März 1923 mit der Schweiz anwendbar
 - 1% Emissionsabgabe geschuldet bei der entgeltlichen und unentgeltlichen Begründung oder Erhöhung des Nennwertes von Beteiligungsrechten in Form von Aktien oder GmbH Stammanteilen (StG Art 5 Abs. 1) wie auch von Zuschüssen in die Reserven (StG Art. 5 Abs. 2. lit. a)
 - StG Art. 6 Abs. 1 lit. h: Die bei der Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung entgeltlich ausgegebenen Beteiligungsrechte, soweit die Leistungen der Gesellschafter gesamthaft eine Million Franken nicht übersteigen;
 - StG Art. 6 Abs. 1 lit. a^{bis}: Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Fusionen oder diesen wirtschaftlich gleichkommende Zusammenschlüsse, Umwandlungen und Spaltungen von Aktiengesellschaften
- Liechtensteinische Gründungsabgabe gemäss SteG Art. 66 nur anwendbar, wenn die schweizerische Stempelabgabe keine Anwendung findet
 - Gründungsabgabe in Höhe von 1% des Kapitals bei Anwendung einer generellen Freigrenze von CHF 1 Mio. erhoben (ermässigt auf 0.5% für das CHF 5 Mio. Übersteigende Kapital und 0.3% für das CHF 10 Mio. übersteigende Kapital)
 - Massgebend ist das statutarisch bestimmte Kapital

Steuerliche Risiken

CH-Emissionsabgabe: Abschaffung?



- Seit 2009 wird die Abschaffung der Emissionsabgabe regelmässig im Schweizer Parlament thematisiert
- Eine Sistierung des Geschäfts wurde diverse Male verlangt
- 18. Juni 2021: Eidgenössische Räte nehmen Entwurf zur Abschaffung der Emissionsabgabe an
 - Limitiert auf Abschaffung der Emissionsabgabe
 - Umsatzabgabe und Versicherungsstempel bleiben in Kraft
- Ablauf Referendumsfrist: 7. Oktober 2021
 - Referendum wurde ergriffen
 - Volksabstimmung Schweiz am 13. Februar 2022

Lösungsansatz

Quasifusion: Definition



«Eine Quasifusion führt zu **keiner Verschmelzung**, sondern lediglich zu einer **stimmrechtmässigen Beherrschung** der übernommenen Gesellschaft.

Sie bedingt eine **Kapitalerhöhung** der übernehmenden Gesellschaft **unter Ausschluss der Bezugsrechte** der bisherigen Gesellschafter und einen **Aktientausch** der Gesellschafter der übernommenen Gesellschaft. Nennwerterhöhungen und Ausgleichzahlungen stellen in diesem Fall für den Aktionär Veräusserungserlös dar, weshalb eine Besteuerung entfällt (privater Kapitalgewinn; Art. 16 Abs. 3 DBG).» (Kreisschreiben Nr. 5 Ziff. 4.1.1.4)

- Eine Quasifusion mit zeitnaher Absorption wird jedoch einer Fusion gleichgestellt. Barleistungen und Nennwerterhöhungen stellen in diesem Fall Vermögensertrag dar und unterliegen der Einkommenssteuer.

Lösungsansatz

Quasifusion: Transponierung



- Damit die Quasifusion nicht als Transponierung qualifiziert, ist die Agio-Lösung anzuwenden

In Artikel 20a Absatz 1 Buchstabe b DBG werden die Steuerfolgen der Übertragung von Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privat- ins Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder juristischen Person, an welcher der Veräußerer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, geregelt. Gleiches gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen, d.h. eine gemeinsame Willensbildung vorliegt.

*Wirtschaftlich stellt eine solche Übertragung keine Veräußerung, sondern eine Vermögensumschichtung dar. Dieser als Transponierung bezeichnete Tatbestand führt dazu, dass der den Nennwert zuzüglich den anteiligen KER bzw. Ausland-KER übersteigende Erlös als Ertrag aus beweglichem Vermögen qualifiziert. Wird die Beteiligung zu einem **Wert übertragen**, welcher den **Nennwert zuzüglich der anteiligen KER bzw. Ausland-KER übersteigt**, und **wird dieser Mehrwert dem Nominalkapital und/oder den Reserven der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gutgeschrieben**, ergeben sich je nach der Verbuchung unterschiedliche Steuerfolgen:*

- *Wird der Mehrwert dem Nominalkapital und/oder den KER bzw. Ausland-KER gutgeschrieben, ist beim Einleger die Zunahme des Nominalkapitals und der KER bzw. Ausland-KER als Ertrag aus beweglichem Vermögen nach Artikel 20a Absatz 1 Buchstabe b DBG in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 DBG steuerbar.*
- *Wird der **Mehrwert den übrigen Reserven gutgeschrieben**, bleibt die latente Ausschüttungslast erhalten und die Übertragung ist **steuerneutral**.*

Lösungsansatz

Quasifusion: Emissionsabgabe



Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Fusionen oder diesen wirtschaftlich gleichkommenden Zusammenschlüssen (Quasifusionen) begründet oder erhöht werden, sind von der Emissionsabgabe ausgenommen (Art. 6 Abs. 1 lit a bis StG und KS ESTV Nr. 5, Ziff. 4.1.7.5).

- Sicherstellen, dass die Kapitalerhöhung bei der NewCo das anteilmässige nominelle Kapital der eingelegten Beteiligungen nicht übersteigen wird und die stimmrechtmässige Beherrschung über 50% betragen wird (vgl. KS ESTV Nr. 5, Ziff. 4.1.7.5 lit. a und b).

Lösungsansatz

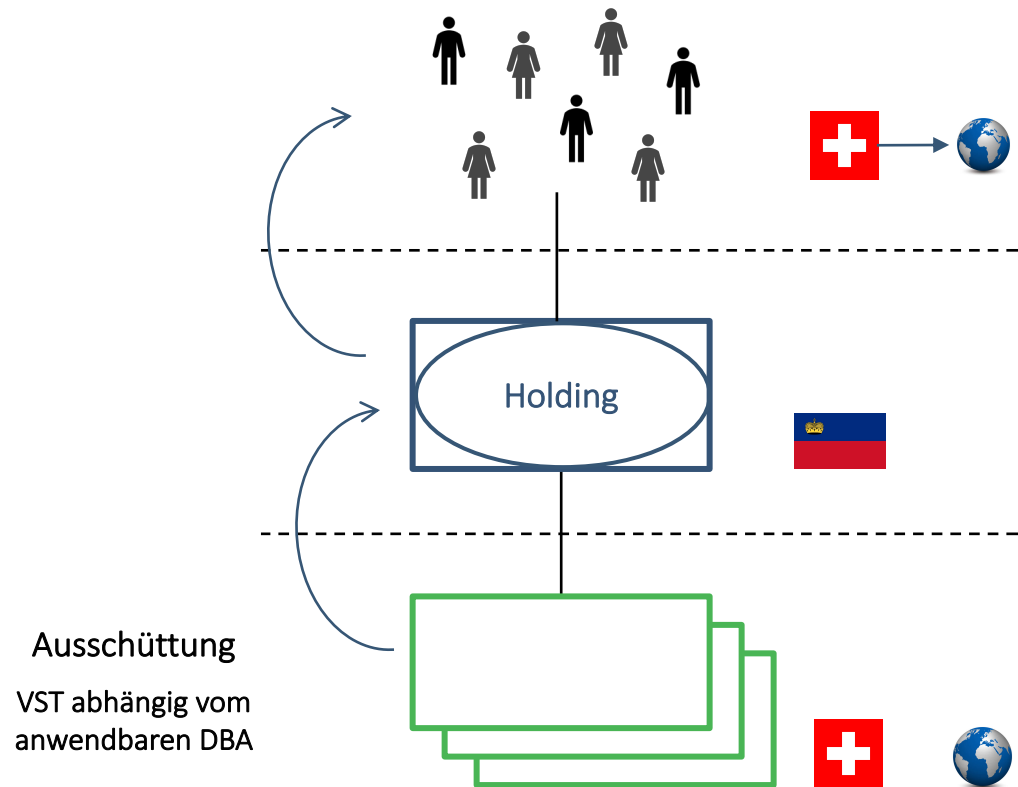
Quasifusion: Umsatzabgabe



Die mit einer Quasifusion verbundene Übertragung steuerbarer Urkunden (sofern Effekthändler involviert) ist von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 lit. i StG und KS ESTV Nr. 5, Ziff. 4.1.7.6).

Steuerliche Behandlung in Liechtenstein

Soll-Struktur



- 12.5% Ertragssteuer
- Beteiligungserträge steuerfrei (**keine Schwellenwerte**) insbesondere:
 - Dividenden, Kapitalgewinne, Liquidationserlöse und nicht realisierte Wertsteigerungen
 - Achtung: DBA Schweiz-Liechtenstein 0% / 15%
- Keine Kapitalsteuer
- Keine Quellensteuern
- Liechtensteinische Anti-Missbrauchsbestimmungen